

**NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION IN WHOLE OR IN PART, IN, INTO OR FROM ANY JURISDICTION WHERE TO DO SO WOULD CONSTITUTE A VIOLATION OF THE RELEVANT LAWS.**



### **Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots der**

#### **Basler Leben AG, Basel, Schweiz**

für alle sich im Publikum befindlichen Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 der

#### **Pax Anlage AG, Basel, Schweiz**

---

Unter Vorbehalt und in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bedingungen beabsichtigt die Basler Leben AG, eine Aktiengesellschaft nach Schweizer Recht mit Sitz in Basel (die "**Anbieterin**"), am oder um den 10. März 2017 ein öffentliches Kaufangebot (das "**Angebot**") für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Pax Anlage AG, Basel, Schweiz ("**Pax Anlage**" oder "**Gesellschaft**"), mit einem Nennwert von je CHF 100 (je eine "**Pax Anlage Aktie**") zu unterbreiten. Die Pax Anlage Aktien sind an der SIX Swiss Exchange ("**SIX**") (ISIN CH0002178348) kotiert.

Am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Hauptaktionärin (Pax Holding (Genossenschaft), Basel) sowie einer Schwestergesellschaft der Gesellschaft (PAX, Schweizerische Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Basel) einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Hauptaktionärin und die Schwestergesellschaft gehaltenen Beteiligungen an der Gesellschaft (gesamthaft 103'736 Pax Anlage Aktien, entsprechend einer Beteiligung von 57,63 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen.

Ebenfalls am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Nürnberger Lebensversicherung AG einen Vertrag über den Kauf durch die Anbieterin der gesamten durch die Nürnberger Lebensversicherung AG gehaltenen Beteiligung an der Gesellschaft (gesamthaft 24'000 Pax Anlage Aktien,

entsprechend einer Beteiligung von 13,33 % des Aktienkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft) abgeschlossen.

Der Kaufpreis pro Pax Anlage Aktie entspricht in beiden Aktienkaufverträgen dem Angebotspreis. Die Aktienkaufverträge sind weder auf das Zustandekommen noch auf den Vollzug des Angebots bedingt und werden vollzogen, sobald die erforderlichen regulatorischen und behördlichen Bewilligungen (WEKO, FINMA) vorliegen. Beide Aktienkaufverträge sind gegenseitig bedingt und werden gleichzeitig vollzogen.

Die Aktienkaufverträge enthalten als weitere Vollzugsbedingungen (i) eine Material Adverse Change (MAC)-Klausel ("wesentliche nachteilige Unternehmensauswirkungen") bezogen auf 10 % des Eigenkapitals der Gesellschaft gemäss Zwischenabschluss per 30. September 2016, und (ii) das Ausbleiben nachteiliger Beschlüsse der Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft (insbesondere Kapitalmassnahmen, Umstrukturierungen und Einführung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen). Diese marktüblichen Vollzugsbedingungen wären auch als übernahmerechtliche Angebotsbedingungen zulässig.

Am 5. Januar 2017 hat die Anbieterin mit der Gesellschaft eine Transaktionsvereinbarung (die "**Transaktionsvereinbarung**") abgeschlossen. Im Rahmen der Transaktionsvereinbarung hat der Verwaltungsrat der Gesellschaft unter anderem entschieden, das Angebot den Aktionären der Gesellschaft zur Annahme zu empfehlen.

## **I. Konditionen des Angebots**

### **A. Gegenstand des Angebots**

Ausser soweit nachstehend abweichend ausgeführt und unter Vorbehalt der Angebotseinschränkungen wird sich das Angebot auf alle sich im Publikum befindenden Pax Anlage Aktien beziehen.

Das Angebot wird sich nicht auf Pax Anlage Aktien erstrecken, die (i) von der Anbieterin oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, (ii) von mit der Anbieterin in gemeinsamer Absprache handelnden Personen, (iii) von der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften, (iv) von der Pax Holding (Genossenschaft) oder einer ihrer direkten oder indirekten Tochtergesellschaften, oder (v) von der Nürnberger Lebensversicherung AG oder einer mit ihr verbundenen Gesellschaft gehalten werden.

### **B. Angebotspreis**

Im Angebot wird der Angebotspreis CHF 1'600 in bar je Pax Anlage Aktie (der "**Angebotspreis**") betragen.

Der Angebotspreis entspricht einer Prämie von 18,6 %, gegenüber dem volumengewichteten Durchschnittskurs der börslichen Abschlüsse in Pax Anlage Aktien an der SIX der letzten sechzig (60) Handelstage an der SIX (je ein "**Börsentag**") vor der Veröffentlichung dieser Voranmeldung (der CHF 1'348,57 beträgt). Der Angebotspreis entspricht sodann einer Prämie von 11,9 % gegenüber dem Schlusskurs der Pax Anlage Aktien an der SIX am 5. Januar 2017 (dem letzten Börsentag vor dieser Voranmeldung), der CHF 1'430 betrug.

Der Angebotspreis wird um den Bruttobetrag allfälliger vor dem Vollzug des Öffentlichen Angebots (der "**Vollzug**") durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften verursachten Verwässerungseffekte hinsichtlich der Pax Anlage Aktien reduziert. Als "**Verwässerungseffekte**" gelten unter anderem offene und verdeckte Ausschüttungen der Gesellschaft (z.B. Dividendenzahlungen, Ausschüttungen infolge Kapitalherabsetzung, Kapitalrückzahlungen in jeglicher Form, etc.), Kapitalerhöhungen zu einem Ausgabepreis unter dem Angebotspreis, Abspaltungen und Aufspaltungen und ähnliche Transaktionen, der Verkauf von Pax Anlage Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Angebotspreis, der Kauf von eigenen Aktien durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaft über dem Angebotspreis bzw., falls tiefer, dem dann aktuellen Börsenkurs, die Ausgabe von Options- oder Wandelrechten oder anderen Finanzinstrumenten, die sich auf Pax Anlage Aktien beziehen, unter dem Marktwert, der Verkauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften unter dem Marktwert, oder der Kauf wesentlicher Aktiven durch die Gesellschaft oder eine ihrer Tochtergesellschaften über dem Marktwert.

Der Verkauf der Pax Verwaltungen AG, Basel, durch die Gesellschaft zu dem von einem externen Gutachter gestützten Preis stellt für die Zwecke dieses Angebots keinen Verwässerungseffekt dar.

### C. **Angebotsfrist und Nachfrist**

Der Angebotsprospekt bezüglich des Angebots (der "**Angebotsprospekt**") wird voraussichtlich am oder um den 10. März 2017 veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Karenzfrist von zehn (10) Börsentagen wird die Angebotsfrist voraussichtlich zwanzig (20) Börsentage betragen (die "**Angebotsfrist**"). Die Anbieterin behält sich vor, die Angebotsfrist ein oder mehrere Male auf bis zu vierzig (40) Börsentage oder, mit Genehmigung der Übernahmekommission (die "**UEK**"), über vierzig (40) Börsentage hinaus zu verlängern. Kommt das Angebot zustande, wird nach Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist eine Nachfrist von zehn (10) Börsentagen für die nachträgliche Annahme des Angebots angesetzt werden (die "**Nachfrist**").

Unter der Annahme, dass die vorstehenden Fristen Anwendung finden, würde die Angebotsfrist voraussichtlich vom 27. März 2017 bis zum 26. April 2017, 16:00 MEZ, und die Nachfrist voraussichtlich vom 27. April 2017 bis zum 11. Mai 2017, 16:00 MEZ dauern.

**D. Angebotsbedingungen, Verzicht auf Angebotsbedingungen und Geltungsdauer der Angebotsbedingungen**

**1. Angebotsbedingungen**

Das Angebot wird voraussichtlich unter Vorbehalt der untenstehenden Bedingungen unterbreitet. Im Abschnitt I.D.3. wird ausgeführt, für welchen Zeitraum die einzelnen Angebotsbedingungen gelten werden.

**a) Mindestandienungsquote**

Der Anbieterin liegen bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gültige und unwiderrufliche Annahmeerklärungen für Pax Anlage Aktien vor, die zusammen mit den von der Anbieterin und ihren Tochtergesellschaften bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist gehaltenen Pax Anlage Aktien (aber unter Ausschluss der Pax Anlage Aktien welche die Gesellschaft oder ihre Tochtergesellschaften halten) mindestens 80 % aller Pax Anlage Aktien entsprechen, die bei Ablauf der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ausgegeben sind.

**b) Wettbewerbsrechtliche Freigaben und andere Bewilligungen**

Die Eidgenössische Wettbewerbskommission und die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht haben die Übernahme der Gesellschaft durch die Anbieterin genehmigt und/oder eine Freistellungsbescheinigung erteilt, bzw. sind die diesbezüglichen Wartefristen abgelaufen oder beendet worden.

**c) Keine Untersagung**

Es wurde kein Urteil, keine Entscheidung, keine Verfügung und keine andere hoheitliche Massnahme erlassen, welche das Angebot oder dessen Vollzug verhindert, verbietet oder für unzulässig erklärt.

**d) Eintragung im Aktienbuch**

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat beschlossen, die Anbieterin bezüglich aller Pax Anlage Aktien, welche die Anbieterin erworben hat oder noch erwerben wird, als Aktionärin mit Stimmrecht in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen (hinsichtlich Pax Anlage Aktien die im Rahmen des Angebotes erworben werden sollen, unter der Bedingung, dass alle anderen Bedingungen des Angebotes eintreten oder darauf verzichtet

wird), und die Anbieterin ist dementsprechend in das Aktienbuch der Gesellschaft eingetragen worden.

**e) Wahl von drei neuen von der Anbieterin bezeichneten Mitgliedern und Rücktritt von gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsrates der Gesellschaft**

Alle bestehenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sind – spätestens mit Wirkung ab Vollzug – von ihren Ämtern in den Verwaltungsräten der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften zurückgetreten, und eine ordnungsgemäss einberufene ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Gesellschaft hat die drei von der Anbieterin bezeichneten Personen mit Wirkung ab Vollzug als Verwaltungsratsmitglieder, die die Anbieterin vertreten, in den Verwaltungsrat der Gesellschaft gewählt (und keine andere Person wurde als Mitglied des Verwaltungsrates der Gesellschaft gewählt).

**2. Verzicht auf Angebotsbedingungen**

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, auf die Erfüllung einzelner oder mehrerer Angebotsbedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

**3. Geltungsdauer der Angebotsbedingungen**

- a) Die Bedingung a) gilt für den Zeitraum bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist.
- b) Die Bedingungen b), c), d) und e) gelten für den Zeitraum bis zum Vollzug, die Bedingung e) jedoch längstens bis zur nächsten (ausserordentlichen) Generalversammlung der Gesellschaft.
- c) Sofern die Bedingung a) bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist weder erfüllt ist, noch auf die Erfüllung verzichtet wurde, behält sich die Anbieterin das Recht vor, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären.
- d) Sofern eine der Bedingungen c), d) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. b) oben), Bedingung e) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist, noch auf solche nicht erfüllten Bedingungen verzichtet wurde, ist die Anbieterin berechtigt, das Angebot als nicht zustande gekommen zu erklären oder den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben (der "**Aufschub**").

Sofern die Bedingung b) bis zum Vollzugsdatum weder erfüllt ist, noch auf diese verzichtet wurde, ist die Anbieterin verpflichtet, den Vollzug um bis zu vier (4) Monate über den Ablauf der Nachfrist hinaus aufzuschieben.

Das Angebot steht während des Aufschubs weiterhin unter den Bedingungen b), c), d) und, soweit noch anwendbar (siehe lit. b) oben), Bedingung e), solange und soweit diese Bedingungen nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wird. Sofern die Anbieterin nach dem Aufschub keine weitere Verschiebung des Vollzugs des Angebots beantragt, oder die UEK diese weitere Verschiebung nicht genehmigt, wird die Anbieterin das Angebot als nicht zustande gekommen erklären, falls die genannten Bedingungen innerhalb des Aufschubes weder erfüllt wurden noch auf deren Erfüllung verzichtet wurde.

## II. Verfügungen der Übernahmekommission

Am 4. Januar 2017 hat die Übernahmekommission folgende Verfügung mit der Nummer 648/01 erlassen:

1. Die Modalitäten und Bedingungen des eingereichten Entwurfs der Voranmeldung des öffentlichen Kaufangebots der Basler Leben AG zum Erwerb der Aktien der Pax Anlage AG entsprechen den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel und den ausführenden Verordnungen.
2. Basler Leben AG wird eine Fristverlängerung von drei Wochen für die Veröffentlichung des Angebotsprospekts gemäss Art. 8 Abs. 1 Satz 2 UEV gewährt.
3. Diese Verfügung wird am Tag der Publikation der Voranmeldung veröffentlicht. Basler Leben AG hat das Dispositiv dieser Verfügung mit der Voranmeldung zu veröffentlichen.
4. Die Gebühr zu Lasten von Basler Leben AG beträgt CHF 30'000.

## III. Rechte der Aktionäre von Pax Anlage

### A. Antrag um Erhalt der Parteistellung (Art. 57 Übernahmeverordnung)

Aktionäre von Pax Anlage, die seit dem 6. Januar 2017 mindestens 3 % der Stimmrechte an Pax Anlage, ob ausübbar oder nicht (eine "**Qualifizierte Beteiligung**"), halten (jeder ein "**Qualifizierter Aktionär**"), erhalten Parteistellung, wenn sie dies bei der UEK beantragen. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK (siehe Abschnitt II.) bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der

Qualifizierten Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die UEK kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält. Ein Qualifizierter Aktionär behält seine Parteistellung für allfällige weitere, im Zusammenhang mit dem Schweizer Angebot ergehende Verfügungen der UEK, sofern der Qualifizierte Aktionär weiterhin eine Qualifizierte Beteiligung hält.

#### **B. Einsprache (Art. 58 Übernahmeverordnung)**

Ein Qualifizierter Aktionär kann Einsprache gegen die Verfügung der UEK in Bezug auf das Angebot erheben (siehe Abschnitt II.). Die Einsprache muss innerhalb von fünf (5) Börsentagen nach dem Datum der Veröffentlichung der Verfügung der UEK bei der UEK (Selnaustrasse 30, Postfach 1758, 8021 Zürich; Fax: +41 (0)58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung der UEK auf der Webseite der UEK zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Qualifizierten Beteiligung seit dem 6. Januar 2017 enthalten.

#### **IV. Angebotseinschränkungen**

Das Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht oder gemacht werden, wo das Angebot widerrechtlich wäre, oder wo es in anderer Weise anwendbares Recht verletzen würde, oder wo die Anbieterin oder einer ihrer Aktionären verpflichtet wäre, irgendeine Änderung oder Anpassung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebots, ein zusätzliches Gesuch bei staatlichen, regulatorischen oder anderen Behörden oder zusätzliche Handlungen in Bezug auf das Angebot vorzunehmen. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf ein solches Land oder eine solche Rechtsordnung zu erstrecken. Dokumente, die in Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen vertrieben, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen versandt werden und dürfen von keiner natürlichen oder juristischen Person, welche in einem solchen Ländern oder Rechtsordnungen wohnhaft oder inkorporiert ist, zum Zweck der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der Gesellschaft in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

Jede Annahme des Angebots aufgrund von aktivem Werben, oder sonstiger Verletzung der vorstehenden Einschränkungen, wird nicht akzeptiert.

Die Annahme des Angebots durch Personen, welche in einem anderen Land als der Schweiz ansässig sind, kann spezifischen Verpflichtungen und Einschränkungen unterliegen. Es liegt in der alleinigen Verantwortung der Adressaten des Angebots diese Regeln einzuhalten und vor der Annahme des Angebots ihr Vorliegen und ihre Anwendbarkeit entsprechend der Empfehlung ihrer eigenen Berater zu überprüfen.

**V. Weitere Informationen**

Weitere Informationen zum Angebot werden elektronisch über die gleichen Medien veröffentlicht werden.

**VI. Identifikation**

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 100 der Pax Anlage AG	217'834	CH0002178348	PAXN

Basel, den 6. Januar 2017